

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
bba/ --

Bad Sachsa, 22.11.2022

Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss

1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis 2.000 €

- 1.1. Am 12.10.2022 hat Herr Hans Jörg Plönjes, Matterhornstr. 27, 14129 Berlin für die Wiederaufforstung und damit verbundenen Zusatzarbeiten nach den Waldschäden im Stadtwald **1.000,00 €** gespendet.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis 2.000,00 € obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannte Spende anzunehmen.

2. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 €

- 2.1. Im Rahmen der Baumspendeaktion „Bäume pflanzen für Niedersachsen“ haben die drei Partner der Initiative - Antenne Niedersachsen, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die fit4future foundation (fit4future natur) entschieden, dass die Forstämter, die bisher im Rahmen der Aktion gepflanzt haben, zunächst eine Teilabrechnung über 2000 Bäume stellen können. Pro Baum kann ein Spendenbetrag von 4,56 € abgerechnet werden. Für die Stadt Bad Sachsa handelt es sich somit um eine Spende über **9.120,00 €** die von der fit4future foundation Germany, Frei-Otto-Str. 6, 80797 München überwiesen werden soll.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen einer Geberin mit einem Wert von über 2.000,00 € obliegt dem Rat der Stadt Bad Sachsa.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannte Spende anzunehmen.

Quade

Quade
Bürgermeister

bba
U